

Feiertag ... und trotzdem arbeiten?

W Mehrere Droga-Helvetica-Mitglieder sind mit folgender Frage an mich gelangt: «Normalerweise arbeite ich am Samstag. Am Samstag, den 24. Dezember 2004, war unser Geschäft aber geschlossen und wir hatten alle frei. Während der Woche mussten wir jedoch an unserem üblichen freien Tag arbeiten. Ist das korrekt?»

Meine Gegenfrage: Ist denn der Heilige Abend an Ihrem Arbeitsort ein Feiertag? Dies ist nur in wenigen Kantonen und Gemeinden der Fall (z. B. Kanton Wallis und Nidwalden).

Ist der Heilige Abend an Ihrem Arbeitsort hingegen kein gesetzlicher Feiertag, und Ihre Arbeitgeberin verzichtet trotzdem auf Ihre Arbeit, so stellt sich die Frage, ob diese Freizeit ein Geschenk der Arbeitgeberin an Sie ist oder ob Sie dafür Ferien beziehen müssen. Im zweiten Fall muss der Ferienbezug von der Arbeitgeberin frühzeitig (ca. 3 Monate) angekündigt werden, es sei denn, Sie sind auch kurzfristig damit einverstanden. Wenn nicht, so muss Ihnen der freie Tag geschenkt werden.

Wurde die Ferien am Heiligen Abend frühzeitig angekündigt und Sie erhalten die Möglichkeit, die Arbeit vor- oder nachzuholen, so müssen Sie nur die Stunden, welche Sie auch am 24. Dezember hätten arbeiten müssen, leisten. Was Sie darüber hinaus arbeiten, sind Überstunden.

Handelt es sich um einen gesetzlichen Feiertag, ist er wie ein Sonntag zu behandeln, und Sie können nicht angehalten werden, die freie Zeit vor- oder nachzuholen. Haben Sie unter der Woche einen Arbeitstag zusätzlich zu Ihrem normalen Pensum geleistet, so sind dies Überstunden, welche in vollem Umfang durch Freizeit zu ersetzen sind.

Für den Ausgleich der geleisteten Überstunden ist weiter zu überprüfen, ob der Gesamtarbeitsvertrag für Sie gilt. Dies ist immer der Fall, wenn Sie Mitglied der Droga Helvetica sind und Ihre Arbeitgeberin dem SDV angehört. Dann müssen die Überstunden innert 16 Wochen durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, sind die geleisteten Überstunden durch eine Barauszahlung mit Lohnzuschlag von 25 Prozent zu vergüten.

**Ruth Rauschenbach,
Rechtsanwältin VSAC**

Gesetzliche Feiertage 2005

welche in der ganzen Schweiz gelten:

- » Donnerstag, 5. Mai Auffahrt
- » Montag, 1. August Nationalfeiertag Schweiz
- » Sonntag, 25. Dezember Weihnachten

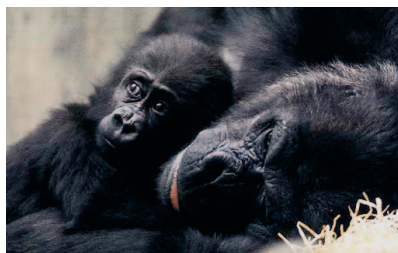
Zudem gelten die weiteren kantonalen und kommunalen Feiertage.

Veranstaltungen der Droga Helvetica

Notieren Sie sich die Daten

Generalversammlung

am Sonntag,
24. April 2005,
im Zoo Basel
mit anschlies-
sender Führung
im Affenhaus.



Die Geheimnisse der natürlichen Heilkräfte:

Peter Oppliger, Naturheilkundler aus Luzern, führt uns am Sonntag, 26. Juni 2005, auf die Führenalp, Engelberg.



Nähere Angaben folgen im d-inside und unter www.droga-helvetica.ch.

Werden Sie Mitglied!

DROGA HELVETICA

SCHWEIZERISCHER VERBAND ANGESTELLTER DROGISTEN
ASSOCIATION SUISSE DES EMPLOYÉS DROGUISTES

DIE INTERESSENVERTRETUNG DER ANGESTELLTEN DROGISTINNEN
LA DÉFENSE DES INTÉRÊTS DES EMPLOYÉS DROGUISTES

BEITRITTSERKLÄRUNG / DEMANDE D'ADHÉSION

- Ich möchte Mitglied der Droga Helvetica werden.
 Je veux devenir membre de Droga Helvetica.

Name/Nom: _____
Vorname/Prénom: _____
Geburtsdatum/Date de naissance: _____
Lehrabschluss: Jahr: _____ /Fin de l'apprentissage: Année: _____
Strasse/Rue: _____
PLZ, Ort/NPA, Lieu: _____
Tel. Nr./Tél.: _____
E-Mail: _____

Senden an/Envoyer à: FAX 061 261 46 18

Infos Droga Helvetica: www.droga-helvetica.ch
Gerbergasse 26, Postfach 644, 4001 Basel
Tel. 061 261 45 45, Fax 061 261 46 18

